

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Freitag, den 22 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 2 Praireal IX.

Gesetzgebender Rath, 13. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Polizeycommision, Beschwerden des B. Wunderli von Meilen und anderer Familien, gegen die dortige Municipalität betreffend.)

Der Vollz. Rath beschloß nemlich am 30. Jenner 1801 auf die wiederholten Beschwerden der Petenten, daß denselben in ferneren Klagen und Vorstellungen kein Gehör gegeben werden soll, wenn sie nicht zugleich durch Empfangscheine die Bezahlung sämtlicher rükständiger Gemeindsabgaben werden erwiesen haben. Weiter dann beschloß der Vollz. Rath am 24. Merz letzthin, auf einen neuen Auftritt dieser Bürger, daß da ihre wiederholte Vorstellung keine neue Thatsache enthalte, sie damit abgewiesen, zugleich dann aber auch die Resolution vom 30. Jenner bestätigt seyn soll.

Ohne Zweifel war der Vollz. Rath nicht nur befugt, diese Beschlüsse auszustellen; sondern es ist auch ein Verfahren, das in Sachen weigernder Auslagen allgemein angenommen ist und es auch seyn muß, wenn man einmal auf irgend einen Geldeingang Rechnung machen will. Die Petenten dürfen nur die Rückstände bezahlen, und sofort wird ihr Gegehrten in Untersuchung genommen werden.

In dieser Hinsicht wäre also in eben diesen Untersuchungsschluß ihrer Petition, von Seite des gesetzgebenden Raths gar nicht einzutreten, und Ihre Polizeycommision würde ohne weiters zur gänzlichen Abweisung schließen, wenn nicht der hier anwesende B. Wunderli Ihrem Präsidenten angezeigt hätte, daß alle Rückstände nunmehr wirklich bezahlt seyen. In dieser Hinsicht nun glaubt die Polizeycommision, daß man die sämtlichen Schriften vermittelst begehender Botschaft, zu weiter guterachtender Verfügung, der Vollziehung überweisen könnte.

B. Vollziehungsräthe.

Eben derselige B. Wunderli von Meilen im Canton Zürich, der für sich und Mithäste, sich in Betreff der dortigen Gemeindssteuer schon zu wiederholtenmalen bey Ihnen B. Vollz. Räthe beschwert hat, und noch erst am 24. Merz letzthin, von Ihnen abgewiesen worden ist, hat sich nun auch an den gesetzgebenden Rath gewendet, und demselben mitkommende, auf eine neue Untersuchung abzweckende Bittschrift und Beylagen eingegaben. — Auf diese Schriften hin würde zwar der gesetzgebende Rath den Petenten lediglich abgewiesen haben, indem er nicht findet, daß gegen Ihre vom Petent ausgefallenen Beschlüsse vom 30. Jenner und 24. Merz etwas einzuwenden sei. Allein auf die, laut Commisionalbericht, von dem B. Wunderli mündlich geschehene Anzeige, daß die rükständigen Gemeindsauslagen dermal wirklich abgetragen seyen, wodurch dann das bisher einer Untersuchung entgegen gestandene Hindernis beseitigt seyn würde, glaubt nun der gesetzg. Rath Ihnen diese Schriften zu weiter gut erachtender Verfügung, überweisen zu sollen.

Die Polizeycommision erstattet einen Bericht über die Reklamationen verschiedener helvetischer Kaufleute, gegen den während den Messen, von der Municipalität Bern ihnen abgeforderten Pfundzoll, der für 3 Tage auf den Canzientisch gelegt wird.

Die Polizeycommision räth zu folgender Botschaft an die Vollziehung:

B. Vollz. Räthe! Mit Uebersendung der Bittschrift des B. Joseph Herbstreit, Schlossermeisters in Solothurn, muß Ihnen der gesetzgebende Rath bemerken, daß an die Stelle einer Geldhinterlage, wie es die Art. 6. und 7. des Gesetzes vom 24. Winterm. 1800 erfordern, füglich und ohne Verletzung dieses Gesetzes die Verschreibung einer eigenthümlichen Liegenschaft von gleichem oder höherem Werth angenommen werden könne. Der gesetzge-

bende Rath ladet Sie ein, diese Erläuterung auf den besondern Fall des B. Joseph Herbstreit, in sofern sein Vorgeben begründet ist, anzuwenden.

Der Gegenstand wird an die Commission zurückgewiesen, um ihn gutfindenden Falls in Form eines Dekretvorschlags wieder zu bringen.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Die Municipalität Büttisholz, District Ruswil, Canton Luzern, glaubt ein ihr zuständiges Stück Moosland solle als in den Händen des ersten Urbarmachers sich befindend, nicht in dem Verzeichniß der Zehndspflichtigen Grundstücken begriffen seyn, und beschwert sich über einen ihrer Protestation entgegenstehenden Beschluß der Verwaltungskammer von Luzern.

Die Petitionencommission trägt an, diese Vorstellung der Finanzcommission zu überweisen. — Angenommen.

2. Die Gemeinde Novagano, District Mendrisio, Et. Lugano, macht Vorstellungen wider das Gesetz vom 31. Jenner 1801, über den Loskauf der Grund- und Bodenzinse. Diese Gemeinde hat eine Schuld von 28000 L. und besitzt keine andere Mittel die Zinsen dieser Schuld zu bezahlen, als den Ertrag der Bodenzinse, welcher nur auf 3 von 100 berechnet ward. Nun kan ein jeder Bodenzinspflichtiger, durch das oben genannte Gesetz berechtigt, mit der Kapitalsumme die auf den Zins von 5 vom 100 berechnet, sich loskaufen, woraus für die Gemeinde ein großer Schade erwacht.

Weit entfernt den Loskauf der Bodenzinse im Allgemeinen zu missbilligen, bittet diese Gemeinde nur, daß die Loskaufssumme der Bodenzinse anstatt auf 5 vom 100 des Zinses, den zwanzigsten Pfennig, wenigstens auf 4 vom 100, den 25ten Pfennig, berechnet werden möchte.

Die Petitionencommission indem sie glaubt, daß das Gesetz nicht könne zurückgenommen werden, schlägt vor, in die Bittschrift der Gemeinde Novagano nicht einzutreten. — Angenommen.

Die abgehenden Secretairs erstatten über den Zustand der Canzley vom verflossenen Monat, einen briefigenden Bericht.

Gesetzgebender Rath, 14. April.

Präsident: Bonderflie.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berthebung genommen:

B. Gesetzgeber! Die uns unterm 26. März und 1. April zur Berichtserstattung übergebene Petitionen meh-

rerer Municipalitäten im Canton Luzern gegen den Beschluß des Vollziehungsrathes vom 5. Februar gehen substantiell dahin:

„Mit dem Vollziehungsrathe seyen die Petenten überzeugt, daß die Religionsdiener im C. Luzern Unterstützung bedürfen; und sie seyen bereit, ihnen solche darzureichen. Schon lange erwarteten sie mit Sehnsucht ein diesfälliges billiges, allgemeines Gesetz; dafür aber erhielten sie jenen, den Grundsätzen der Einheit ganz zuwiderlaufenden, Beschluß, der ihnen allein, einen Jahrzehnten ihren Geistlichen zu entrichten aufbürden wolle.“ Alsdann fragen sie: „Sind aber die beträchtlichen Unterstützungen, welche die Regierung den Geistlichen anderer Cantone aus der Staatskasse zustiesen ließ, nicht auch ein Theil des Eigenthums der Bürger des C. Luzern, und die für diesen Endzweck ausschließlich bestimmten Bodenzinse von 1798, 99 und 1800 nicht auch beträchtlichen Theils von uns entrichtet worden? Warum sollen unsre Geistlichen nicht ebenfalls gehörigen Anteil haben?“ — Also: Sie selber laden die Gesetzgebung ein, den dringenden Bedürfnissen der Religionsdiener, durch ein allgemeines Gesetz, sobald wie möglich abzuholzen, und machen sich dabei anheischig, den ihrigen mittlerweile einen Vorschuß zu thun; aber nicht an Zehnenden, sondern an Geld. „Oder warum sollten nur die Zehndspflichtigen diese Burde tragen, und zwar ohne ein vorläufiges Gesetz, nur nach einer Verfügung der vollziehenden Gewalt? Eine solche Behandlung glauben die Bürger des C. Luzern um so viel weniger verdient zu haben, da sie bisher ohne Widerrede den Gesetzen Folge geleistet, alle Steuern, und sogar ein Halbes vom Tausend ihres verschriebnen Guts (d. h. ihrer Schulden) ausschließlich, und nur auf Forderung der Verwaltungskammer hin, entrichtet haben. Und nun sollten sie noch einen ganzen Zehnenden zahlen; dies würde einen grossen Theil von ihnen an die Gant bringen; denn der Verwaltungskammer werde man's doch nicht anheimstellen wollen, willkürliche Ausnahmen zu machen“, u. s. f. Alles mit Mehrerm.

In einer zweyten seither eingereichten Adress der nämlichen Petenten, welche jener ersten über einige Punkte zu näherer Erläuterung dienen soll, fragen sie:

1) Warum erscheint wohl eine solche Verordnung: (wie der Beschlüß v. 5. Febr.) vor einem allgemeinen Ges. über die Loskaufsweise und Werth der Zehnenden?

2) Wenn (wie die Verwaltungskammer des C. Luzern in ihrer Proklamation vom 9. Febr. sage) die Ne-

figionsdiener in den andern Cantonen vermittelst der dort eingegangenen Grundzinsen fätsam entschädigt worden, warum man denn die ihrigen bey dieser Vertheilung vergessen habe? Noch einmal behaupten sie, daß auch sie ein beträchtliches hiezu begetragen; nur z. B. die mittelmäßige Gemeinde Schötz (Distr. Willisau) 5000 Fr. an Korn und Hafer: „Was“ (setzen sie hinzu) „können wir dafür, daß diese Bodenzinsen großtentheils den Klöstern und ehemaligen Herrschaften, und nicht den Geistlichen sind bezahlt worden?“ „Was würden andre Cantone sagen, wenn man ähnliche, noch so gut hypothekte, gezwungene Auleihen von ihnen entheben wollte?“

3) Warum soll eine Gemeinde (wie z. B. Hergiswil), die bisher ihren Seelsorger selbst unterhalten, noch überdies einen Behnden bezahlen, und hingegen der benachbarte Distrikt eines andern Cantons (Arau), aus welchem ehemals die Stift Münster im C. Luzern beträchtliche Behnden zog, von dieser Maßnahme ausgeschlossen seyn?

4) Gestehen sie: Das zumal der 9. §. des Beschlusses vom 5. Febr. einiges Misstrauen erwecke, der nämlich also lautete: „Jedes Kirchspiel entschädigt allervördeß den oder die Geistlichen seines Orts, nach dem Betrag der ihnen zugestellten Anweisung, wo dann die Verwaltungskammer über den Ueberschuß zu Handen anderer Geistlicher des Cantons versügt?“ — Muß man nicht auf den Gedanken fallen, man wolle, wie bey der ehemaligen Unordnung der Dinge, hie und da einen Günstling nach Willkür belohnen? Oder verdient der Seelsorger einer stark bevölkerten und weitstchitzigen Gemeinde nicht einen bessern Sold, als derjenige, der nur eine sogenannte Pantofel-Pfründe zu versehen hat? Sollen etwa die müßigen Stiftsherren zu Münster in die erste Klasse gesetzt werden, u. s. f.

5) Nochmals wird behauptet: Dieser Behndbezug (und zumal die am §. 14 des diesfälligen Beschlusses vorgeschriebnen strengen Vollziehungsmafregeln) werden viele Bürger an die Gant bringen; es sey denn, daß man auch hierin der Verwaltungskammer eine willkürliche, gehässige Spielung überlassen wolle.

6) Wird namentlich auch die vorgeschriebene Einstellungswise gerügt; aus deren Unkosten schon mancher Geistliche zu unterhalten wäre.

Sodann machen die Petenten dasselbe Anerbieten, wie in ihrer ersten Attrese, und fragen: „Soll es der Regierung nicht gleichviel seyn, unter welchem Titel, und auf welche Weise ihre, wie wir gerne glauben,

wollen, reinsten und edelsten Absichten erreicht werden?“ Endlich bauen sie auf alle dieses den Schluss: Das es Thuen, B. Gesetzgeber, belieben möchte, den Vollziehungsrath nachdrücklich aufzufordern: entweder seinen Besluß zurückzunehmen, oder wenigstens dahin zu modifizieren: „Das er nämlich bestimme, wie viel jede Gemeinde ihrem Geistlichen, nach seinen Verdiensten, Arbeit und Mühe, auf Abschlag des Behndloksaus entweder an Geld oder an Naturalien jährlich zu geben verpflichtet sey; doch so, daß also dann die Gemeinde dasjenige, was ein Geistlicher theils an Bodenzinsen, theils am Ertrage seines Pfrundlands zu beziehen hat, davon abrechnen möge?“

B. Gesetzgeber! Nach dem Dafürhalten Ihrer staatswirthschaftlichen Commission haben die in den quäkisnirlichen zwey Petitionen gegen den bekannten Besluß des Vollziehungsrathes vom 5. Febr. d. J. erhobenen Beschwerden, in einigen Punkten, beym ersten Anblick allerdings etwelchen Schein. Allein bey näherer Erdauung derselben, bey genauer Betrachtung der Erwägungsgründe sowohl als der Dispositive jenes Beschlusses, und nach sorgfältiger Erkundigung bey zuverlässigen Behörden glauben wir, daß selbst dieser Schein von Begründung sich verliere, hauptsächlich aber, daß die meisten der von den Petenten angeführten Beschwerungsgründe auf eigentlichem, wie wir gerne glauben wollen, unvorsätzlichem Mißverständ gebaut seyen.

Unstreitig ist es allervörderst: Das die Geistlichen des C. Luzern, in Vergleichung derselben der weit mehreren Cantone, in Beziehung der ihnen gebührenden Besoldungen für die J. 1798/99 und 1800 sich in dem bedeutendsten Rückstande befinden. Nach den zuverlässigsten Kalküln belaust sich solcher für ermeldte drey Jahre bloß an zurückgebliebenen Behnden auf Fr. 2803 1/2 B. 2, N. 73; ihre Totalansoderung an den Staat aber, auf ehemorigen Fuß berechnet, für diese drey Jahre auf Fr. 611,402, woran sie bis 1. Aug. 1800 nicht mehr als Fr. 32,997 B. 7, N. 3 1/2, und bis auf 4. Febr. 1801 an Grundzinsen nicht mehr als Fr. 5149 B. 7, N. 2 1/2 erhalten, so daß noch zu dieser Stunde ihnen ein Rückstand von Fr. 574/255, B. 5, N. 4 1/8 gebühret; und sie für ihren Dienst ermehrter drey Jahre, (was ihre Entschädigung vom Staat betrifft), nicht für zwey volle Monate Besoldung erhalten hätten.

Eben so unstreitig ist es hiernächst, und frekt schon aus eben angeführter Berechnung: Das weit der größte Theil des bisherigen Einkommens der Geistlichkeit dieses Cantons mehrlass irgendewo anderwärts aus seinen und

des Staats Behendgesällen, und dagegen minder als beynahe in allen übrigen Cantonen, aus Grundzinsen geslossen sey.

Und eben hierauf ist es, worauf der Beschlüß des Vollziehungsrathes vom 5. Febr. d. J. vornämliech sich stützt, wenn derselbe wesentlich verordnet:

§. 1. Die Geistlichen des C. Luzern sollen durch alle zehndpflichtigen Bürger des Cantons, ohne Unterschied, auf hinreichende Art entschädigt werden.

§. 2. Zu dem End soll ein Drittheil aller jener Behendgesälle, welche in diesem Canton in den J. 1798, 99 und 1800 zurückgeblieben sind, (d. h. im Ganzen der Betrag von einem der drey zurückgebliebenen Behenden), erhoben werden.

§. 3. Die Verwaltungskammer wird jeder Kirchgemeinde oder Behendbezirk bestimmen, wie viel dieselbe an diese Unterstützung beizutragen habe.

§. 4. Die Munizipalitäten, mit Zugang eines Commissars der Verwaltungskammer, machen die Vertheilung auf die zehndpflichtigen Bürger jeder Gemeinde.

§. 7. Jeder Geistliche soll nach der von der Verwaltungskammer entworfenen, und von dem Vollziehungsrathe genehmigten Rückstands- und Entschädigungstabelle seine Unterstützung erhalten.

§. 8. Jeder Geistliche erhält eine Anweisung auf die Beiträge seines Kirchspiels oder Distriktes, so weit solche hinreichen mögen.

§. 9. Jedes Kirchspiel entschädigt demnach (wenn s. in Behndbetrag dazu hinreicht) den oder die Geistlichen seines Orts. Hinwieder verfügt die Verwaltungskammer über den (allfälligen) Ueberschuss zu Handen anderer Geistlicher des Cantons.

§. 10. Jede Kirchgemeinde ist berechtigt, dasjenige, was sie ihrem oder ihren Geistlichen, zur einstweiligen Unterstützung zukommen ließ, an ihrem schuldigen Behndbetrag abzurechnen.

§. 13. Das Quantum jeder Gemeinde wird seiner Zeit von demjenigen abgezogen werden, was sie entweder als Entschädigung für den Behnten der J. 1798, 99 und 1800 oder als Loskauffsumme zu bezahlen haben wird.

§. 16. Die geforderten Beiträge sollen entweder in Natur, oder an Geld, nach dem von der Verwaltungskammer berechneten Mittelpreis der genannten drey Jahre entrichtet werden.

Wahrhaftig, B. G., wenn wir diese ins Kurze gezogene Hauptverfügungen des Beschlusses vom 5. Febr. mit den Beschwerdepunkten der gegenwärtigen Petenten

vergleichen, so werden wir diese letztern durch erste, beynahe durchgängig, zum voraus höchst befriedigend beantwortet finden.

Man höre! — Die über ihre Rechte und Pflichten übrigens ganz anders und nüchterner, als einige andre ihrer helvetischen Mitbürger denkende Bürger des C. Luzern beschweren sich (wohl zu bemerken) keineswegs, daß von ihnen ein à Conto an einen künftigen Behndloskauf. Caon und an eine zu bestimmende milde Entschädigung für die Behnden der J. 1798, 99 und 1800 gefordert wird; und (was Sie, B. G., ebenfalls zu bemerken belieben) sie traffen auch darin die Schwierigkeiten nicht an, einen solchen Behnddritttheil für die drey zurückgebliebenen Jahre, heute noch herauszufinden, und auf jeden zehndpflichtigen Bürger nach billigem Maßstabe zu verlegen; sondern sie fragen einzig: „Warum sollen wir in Helvetien allein unsre Geistlichen auf diesen Fuß und Weise entschädigen?“ Aber hierauf, B. Gesetzgeber, liegt auch die Antwort, nach dem Dafürhalten Ihrer Commision, ganz hinreichend in allem Vorerzählten. — Nichts desto weniger würden wir keinen Augenblick anstreben, Ihnen zu belieben vollends gesetzlich eine ähnliche Maßregel mit derjenigen des Beschlusses vom 5. Febr. auch auf andre oder gar auf sämtliche Cantone auszudehnen, (wo der Rückstand dortiger Geistlichkeit immer noch bedeutend genug, aber doch nirgends so furchtbar wie in quästionirlichem Canton sich vorfindet), wenn wir nicht hoffen dürften, daß Sie, B. Gesetzgeber, nächstens hierüber, in der allerschicklichsten Verbindung mit einem Behndloskauf. Gesetz, Ihren endlichen Willen erklären würden. Mittlerweile aber ist die Noth der in jeder Absicht so würdigen Geistlichkeit des Cantons Luzern so schreyend groß, daß wir nicht wissen, aus welchem gerechten oder billigen Grunde wir für die endliche Vollziehung des Beschlusses vom 5. Febr. irgend eine Abänderung oder Beschränkung vorschlagen, oder derselben gar, auf die, in jeder Rücksicht, bedenklichste Weise ein Ziel stecken sollten.

Wenn hiernächst zweitens die Petenten behaupten: Das auch sie, gleich andern Staatsbürgern, für Grundzinsen pr. Ao. 1798 und 99 bedeutende Summen entrichtet hätten, so ist es nun einmal ausgemacht: Das sich (von denjenigen Grundzinsen nämlich, welche dem Staat gebührten, und zur Entschädigung der Geistlichkeit allein disponibel waren), das von den Bürgern des C. Luzern Bezahlte nicht höher als auf die schon bedeuteten Fr. 5149, B. 7, R. 2 1/2 belausen habe, (D. Forts. f.)

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 23. May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 3 Praireal IX.

Gesetzgebender Rath, 14. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzcommission über die Petitionen mehrerer Munizipalitäten des C. Luzern, die Erhebung eines Jahrzehndens betreffend.)

Was an Stiften, Communen und Partikulareigen-thümer, nach dem Gesetze an ähnlichen Gefällen entrichtet wurde, und aber eben auch nicht sehr erheblich seyn soll, kann hier nicht in Anschlag gebracht werden. — Zu sodern (wie es von den Petenten geschieht), daß aus der allgemeinen Staats-Grundzins-Kasse, ihre Geistlichkeit den proportionirten Anteil erhalten, da sie zu dieser Kasse (man kann es nicht genug wiederholen) gegen den Bürgern anderer Cantone, ein so Geringes beigetragen, und mittlerweile drey Zehnden, aus welchen der Luzerner Clerus fast einzig besoldet wurde, für sich behalten, werden die Petenten wohl selbst in keinerley Billigkeit begründet finden.

Wenn drittens (in der zweyten Petition) gefragt wird: „Warum soll z. B. die Gemeinde Hergiswil, welche bisher ihren Seelsorger selbst unterhalten, noch überdies einen Zehnden bezahlen, und hingegen der benachbarte Distrikt Arau, aus welchem ehemals die Stift Münsster beträchtliche Zehnden bezog, von dieser Maßnahme ausgeschlossen seyn“ — so ist zu bemerken: Das Hergiswil, unsers Wissens, wirklich die einzige Gemeinde des Cantons Luzern ist, welche an das ohnehin kleine Einkommen ihres Pfarrherrn 7 Ultr. Frucht aus dem ihrigen alljährlich dargebracht hat. Ob sie deswegen von der allgemeinen Regel auszunehmen seyn dürste, scheint uns wenigstens noch sehr zweifelhaft zu seyn.

Wenn viertens der § 9 des Beschlusses bei den Petenten einiges Misstrauen gegen eine unpartheyische Ver-

wendung des in einer Gemeinde fallenden Überschusses erweckt hat, so ist allervörderst ein solches Misstrauen, für welches man keinen Grund anzugeben weiß, ungезiend. Was kann hiernächst natürlicher seyn, als: Wenn sich in den einen Gemeinden bey dem Verhältniß des in denselben beziehenden Zehndens gegen die ihren Geistlichen gebührenden Entschädigungen ein Minderbetrag erzeigt, daß ein solcher durch den Mehrbetrag in andern Gemeinden ausgeglichen werde? Und wohl verstanden, die Unterstützung eines jeden wird nicht nach Willkür, sondern, (wie ja der Beschluss selbst sagt) nach einer von dem Vollziehungsrath eingesehenen und genehmigten Entschädigungsmöglichkeit, nach einem gerechten und sorgfältigen Maßstab, und zwar namentlich für das Maximum nicht über Fr. 1600 (das bereits Empfangene mitberechnet) dargereicht; in welche Abrechnung, (was die nicht höhern Entschädigungen der BB. Stiftsherren im Canton Luzern betrifft), also natürlich auch fallen muss, was ihre Stifter allenfalls an Grundzinsen u. s. f. bereits bezogen haben; wodurch jene Nüge der Petenten in dem schon angeführten zweyten Punkt ihrer zweyten Petition vollends allen Schein, und etwelcher späterhin angebrachter Wih alle seine Würze verliert.

Wenn fünftens die Petenten die im §. 14 des Beschlusses vorgeschriebenen Vollziehungsmafregeln streng nennen, so möchte man nicht allein fragen: Welche andre Maßregeln je zu dem vorhabenden gerechten Ziel führen könnten; und wenn sie einzelne willkürliche Ausnahmen von Seite der Cantonsverwaltungskammer befürchten, so gerath man in Versuchung, zu denken: Diese Fürcht röhre von Staatsbürgern her, welche derley Willkür schwerlich dürften zu befürchten haben.

Was sechstens die Kostenschonung bei Einziehung der quästionirlichen Gefälle betrifft, so wird, wie wir



nicht zweifeln, die unsers Wissens sehr sorgfältige Can-  
tons Verwaltungskammer, hierüber schon alles Nöthige  
zu verordnen wissen.

Endlich bauen die Petenten auf alle ihre oben ange-  
führten Vorstellungen den Schluss: Das es Ihnen,  
B. G., belieben möge, den Vollz. Rath auszufordern:  
„Entweder seinen Beschlus vom 5. Febr. zurückzuneh-  
men, oder denselben wenigstens dahin zu modifciren“  
u. s. f. wie Sie bereits schon oben vernommen haben.  
Allein diese von den Petenten vorgeschlagene Modifikation  
kommt theils im Wesentlichen mit der Maßregel des  
Beschlusses vollkommen überein, so daß wir nicht ein-  
sehen können, aus welchem Grund nun eine ganz andre  
Operation zu beginnen seyn sollte, deren Organisation  
die Erreichung des Hauptzweckes merklich verspätet und  
nur wieder mancherley neue Schwierigkeiten erzeugen  
müsste, die Ihrer Einsicht unmöglich entgehen können.

B. Geschgeber! Ihre staatswirthschaftliche Commission  
ist in ihrer Berichtserstattung über die beyden vor Ihnen  
liegenden Petitionen so aussführlich gewesen, theils weil  
die Wichtigkeit des Gegenstandes solches allerdings zu  
erheischen schien, theils um wenigstens ihrerseits der  
Hoffnung der Petenten zu entsprechen, und über ihr An-  
suchen nicht bloß einfach zur Tagesordnung zu schreiten.

Desto kürzer können wir nun in unserm unmaßgebli-  
chen Besinden seyn, welches aus allen bereits von uns  
angeführten Gründen lediglich dahin geht: Beyde diese  
Petitionen an den Vollziehungsrath zu senden, und sie  
mit folgender Botschaft zu begleiten:

#### B o t s c h a f t.

B. Vollz. Räthe! Aus den zwey hingebogenen Peti-  
tionen werden Sie ersehen, mit welchen Beschwerden  
mehrere Distrikte im Canton Luzern bey uns gegen Ih-  
ren Beschluss vom 5. Febr. d. J. eingekommen sind,  
zufolg dessen ein Drittheil aller jener Behndgefälle, wel-  
che in diesem Canton in den Jahren 1798. 99 und  
1800 zurückgeblieben sind, zur Unterstützung dortiger  
Geistlichkeit erhoben werden soll. Wenn wir nun die  
Erwägungsgründe sowohl als die Dispositive des ge-  
dachten Beschlusses mit den verschiedenen Punkten der  
beyden Beschwerde-Adressen vergleichen, so können wir  
nichts anders finden, als daß die weit mehreren dieser  
letztern sich durch den klaren Buchstaben iener Dispositive  
schon selbst beantworten, theils durch sorgfältige und  
impartheysche Vollziehung gänzlich wegfallen müssen.  
Also weit entfernt Ihren ohnehin nur durch das auf-

erste Bedürfnis der würdigen Geistlichen des Cantons  
Luzern abgenöthigten und seinen rechtschaffenen Bürgern  
auf keine Weise präjudicirlichen Beschluss vom 5. Febr.  
zu mißbilligen, sind wir einer uneingestellten Vollstreckung  
desselben allerdings gewärtig; und müsten wir Sie B.  
Vollz. Räthe, vielmehr einladen, auch in andern Can-  
tonen, unter ähnlichen Umständen, ähnliche partielle  
Maßregeln vorzukehren, wenn wir nicht hoffen dürfen,  
solche in kurzer Zeit durch ein allgemeines Gesetz über  
den wichtigen Gegenstand der Behnden und einer billigen  
Loskauffweise derselben überflügig zu machen.

Der Rath weiset die Bittsteller des Canons Luzern  
ab und sendet ihre Bittschriften an die Vollziehung.

Folgendes Gutachten der Polizeycommision wird in  
Berathung und hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! Im Anfang des Augustmonats vor-  
gen Jahres, meldete sich Peter Adam, Zimmermeister  
von Oberdorf, bey der Verwaltungskammer von So-  
lothurn um eine Mahlmühle auf seinem Gut am Wil-  
denbach zu errichten. Die Verwaltungskammer ließ  
den 9. August durch den Unterstatthalter die Bekannt-  
machung bewerkstelligen, daß dientigen, welche gegen  
diesen Bau etwas einzuwenden hätten, solches in Zeit  
von acht Tagen thun sollten.

Die untenher zu Lengendorf sich befindenden Mühl-  
besitzer kamen hierauf mit Einwendungen ein, nachdem  
die Verwaltungskammer durch zwey unpartheyische sach-  
kundige Männer am 27. August einen Augenschein ver-  
anstaltet hatte.

Die Einsprecher gaben nun den 4. Sept. ihre Gründe  
gegen diesen Mühlenbau schriftlich der Verwaltungskam-  
mer ein. Diese Gründe bezühen auf der durch den  
Umweg des Wassers vermehrten Ausdünnung und Ein-  
saugung, geschwächtem Trieb, und also verursachtem  
Abgang und Nachtheil für die schon bestehenden unten-  
her gelegenen Mühlwerke. Sie berufen sich ferner auf  
ihr Recht, bey Mangel an Wasser, alles Wässern ver-  
hindern zu dürfen, welches dann schwer auszuführen  
seyn würde, wenn einmal zugegeben wäre, daß das  
Wasser beständig in den Nebengraben laufe. Endlich  
stützen sie sich auf den Nachtheil, der dem gemeinen  
Wesen daraus entstehe, wenn die Mahlmühlen in einem  
gegebenen Bezirk, verhältniswidrig zu sehr vermehrt  
würden.

(Die Forts. folgt.)